Satzung über Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Calvörde (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683) zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14), in Verbindung mit §§ 2, 18, 22, 48 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) und §§ 2, 8, 8a und 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBL.I S. 1206) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Gemeinderat der Gemeinde Calvörde in seiner Sitzung am **18.04.2012** nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Erlaubnispflicht für Sondernutzung

(1) Für den Gebrauch der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Calvörde erforderlich, soweit diese Satzung in § 8 – erlaubnisfreie Sondernutzung – nichts anderes bestimmt.

(2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:
   a) das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und Containern,
   b) das Anbringen und Aufstellen von Plakatierung und Werbung,
   c) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
   d) das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen,
   e) das Aufstellen von Warenautomaten,
   f) das Aufstellen von Stühlen und Tischen,
   g) das Aufstellen von Buden, Kiosken, Schaukästen und Vitrinen,
   h) das Aufstellen von Blumenkübel und ähnlichen Einrichtungen,
   i) die erstmalige Herstellung oder Änderung von Zufahrten im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (nach § 1 Abs. 1 der Satzung) unter Beachtung des § 22 StrG LSA; § 8 a Abs. 1 FStrG,
   j) die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten und von Baustellenzufahrten in Bereich der gesamten Ortslage mit mehr als 5 m Breite,

k) Anbringung des in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblendmauern, u.ä. ,

l) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts,

m) Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,

n) Werbung mit Lautsprechern,

o) das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen oder Anhängern.

§ 3
Erlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, erteilt sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung/Teileinziehung der Straße oder Verzicht auf den Gemeindgebrauch.

(3) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde Calvörde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen bzw. die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4
Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, das nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie Änderungen ihrer Lage vermieden wird. Der Gemeinde Calvörde ist der Beginn der Arbeiten spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(2) Erlischt die Erlaubnis, hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 5
Erlaubnis für Straßen- und Wahlwerbung

(1) Eine Werbung mit Kleinplakaten (bis A 2) hat grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen vormontierten Werbeträgern und eine Großflächenwerbung nur an den festgelegten Standorten zu erfolgen. Sind keine vormontierten Werbeträger vorhanden so muss der Erlaubnisnehmer eigene Aufsteller nutzen. Die Plakatierung an Straßenlaternen ist nicht gestattet.

(2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen Entfernung von Plakaten kann vom Antragsteller eine Kaution in angemessener Höhe (Abbau und Entsorgungskosten) abverlangt werden.

(3) Jegliche Straßenplakatierungen oder politische Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (nach StVO) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig. Auch der Fußgänger- und Radverkehr darf nicht behindert werden.

(4) Bei der Durchführung von Wahlwerbung gelten folgende Einschränkungen im Gemeindegebiet:
- bis zu 10 Kleinplakate (bis A 2), jedoch nur ein Plakat je Straßenzug pro Partei
- bis zu 2 Großwerbeflächen auf den zuvor festgelegten Standorten pro Partei

(5) Die Erlaubnis für die Wahlwerbung wird für die Dauer des Wahlkampfes befristet. Das heißt, sie kann innerhalb einer Zeit von 3 Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden und ist unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Woche nach dem Wahltag vollständig zu entfernen.

(6) Für die Straßenwerbung gilt, dass diese innerhalb von einer Woche nach dem beworbenen Ereignis vollständig zu entfernen ist.

§ 6
Haftung

(1) Die Gemeinde Calvörde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen oder der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Flächen übernimmt die Gemeinde Calvörde keinerlei Haftung insbesondere nicht für die Sicherheit der, von den Benutzern, eingebrachten Sachen.

(2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde Calvörde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde Calvörde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde Calvörde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde Calvörde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus Vernachlässigung seiner Pflicht zur Beaufsichtigung seines Personals und den von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Gemeinde Calvörde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese

Versicherung die die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde Calvörde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.

§ 7
Erlaubnisantrag

(1) Der Erlaubnisantrag ist in der Regel 10 Tage vor Beginn der Nutzung bei der Gemeinde Calvörde zu stellen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können. Die Gemeinde Calvörde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Sondernutzungen in Bereich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraße bedürfen vor Erlaubniserteilung der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörden der Fahrbahn. Die Anträge werden durch die Gemeinde Calvörde diesen Straßenbaubehörden zwecks Zustimmung übersandt. Die Erlaubniserteilung erfolgt durch die Gemeinde Calvörde nach dem Vorliegen der straßenbaubehördlichen Zustimmung der jeweiligen Baulastträger.

§ 8
Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzung bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,

a) Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden,

b) sonstige bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Automaten bis zu einer Größe von 0,5 m², soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen,

c) das Verteilen oder der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde Calvörde anzuzeigen. Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen,

d) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen,

e) alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes z.B. Lagerung von Sperrmüll und sonstigen Materialen auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück,

f) das Aufstellen von Blumenkübeln und Bänken zur örtlichen Gestaltung ohne Verkehrsbeeinflussung.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnis, Genehmigung oder Bewilligung bleiben unberührt.

§ 9
Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 8) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dieses erfordern.

§ 10
Unerlaubte Sondernutzung

In Fällen unerlaubter Sondernutzung finden die Vorschriften des § 20 StrG LSA Anwendung.

§ 11
Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für die Sondernutzung die der Gemeinde Calvörde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Calvörde in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 48 StrG LSA und § 23 Abs. 2 Bundesernstraßengesetz (FStrG).

(2) Ordnungswidrig im Sinne de § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA und in Sinne des § 23 Abs. 1 Ziff. 1-6 FStrG handelt wer vorsätzlich und fahrlässig entgegen

1) § 2 Buchst. a Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten aufstellt, Baustoffe, Bauschutt und Containern lagert,
2) § 2 Buchst. b Plakatierung und Werbung anbringt oder aufstellt,
3) § 2 Buchst. c Fahrradständern und Fahrradabstellanlagen aufstellt,
4) § 2 Buchst. d Warenauslagen und Warenständen aufstellt,
5) § 2 Buchst. e Warenautomaten aufstellt,
6) § 2 Buchst. f Stühle und Tische aufstellt,
7) § 2 Buchst. g Buden, Kiosken, Schaukästen und Vitrinen aufstellt,
8) § 2 Buchst. h Blumenkübel und ähnlichen Einrichtungen aufstellt,
9) § 2 Buchst. i Zufahrten im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (nach § 1 Abs. 1 der Satzung) unter Beachtung des § 22 StrG LSA; § 8 a Abs. 1 FStrG erstmalig herstellt oder ändert,
10) § 2 Buchst. j Gehwegüberfahrten und von Baustellenzufahrten in Bereich der gesamten Ortslage mit mehr als 5 m Breite vorübergehend anlegt,

11) § 2 Buchst. k in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblendmauern, u.ä.anbringt,
12) § 2 Buchst. l Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts verteilt oder verkauft,
13) § 2 Buchst. m Werbefahrten mit Fahrzeugen durchführt und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
14) § 2 Buchst. n Werbung mit Lautsprechern verkündet,
15) § 2 Buchst. o nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen oder Anhängern abstellt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne des
- § 4 Abs. 1 Satz1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel- und sonstige Revisionsschächte freihält,
- § 4 Abs. 2 diese Satzung die Sondernutzung nicht einstellt,
- § 4 Abs. 2 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt
- entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. b i.V.m. § 5 Plakatierung und Werbung ohne Erlaubnis anbringt oder aufstellt.

(4) in Fällen des § 11 Abs. 2 und 3 dieser Satzung kann jede Ordnungswidrigkeit gem. § 48 Abs. 2 StrG LSA sowie des § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen der §§ 53 ff. SOG LSA i.V.m. dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz LSA bleibt unberührt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungssatzung des Flecken Calvörde vom 26.06.2008 außer Kraft.

Calvörde, den 18.04.2012

V. Schliephake
Bürgermeister

Siegel
1
Gemeinde Calvörde